

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/9/3 95/08/0283

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.09.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §38;

NotstandshilfeV §2 Abs1;

NotstandshilfeV §2 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/01/31 92/08/0013 1

Stammrechtssatz

Das Wesen der Lebensgemeinschaft besteht in einem eheähnlichen Zustand, der dem typischen Erscheinungsbild des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehört im allgemeinen die Geschlechtsgemeinschaft, Wohnungsgemeinschaft und (vor allem) Wirtschaftsgemeinschaft, wobei aber, wie auch bei einer Ehe, das eine oder andere Merkmal weniger ausgeprägt oder ganz fehlen kann. Es kommt regelmäßig auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an, wobei der Wirtschaftsgemeinschaft nach der

Rechtsprechung überragende Bedeutung zukommt (Hinweis E 24.4.1990,89/08/0318, 0319, 0320; E 17.5.1990, 90/08/0031).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080283.X02

Im RIS seit

08.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at